

SCHUTZKONZEPT

DER
EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE
BRÜGGEN-ELMPT

Nach den Vorgaben der evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) formuliert die Evangelische Kirchengemeinde Brüggen-Elmpt ihr Schutzkonzept.

Inhalte sind:

1. Selbstverständnis und Verankerung im Leitbild der Kirchengemeinde
2. Der Anlass des Rahmenschutzkonzeptes und allgemeine Zielsetzung
3. Schutznetzwerk (Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Meldekette, kircheninterne Beratungsstellen)
4. Seelsorgerisches Vorgehen & rechtliche Aspekte
5. Mitarbeitende
6. Aufarbeitung
7. Rehabilitierung bei Falschbeschuldigung
8. Schluss

1. Selbstverständnis und Verankerung im Leitbild der Kirchengemeinde

Wir bitten Gott, unseren Vater, er möge uns für diese hohe Verantwortung und Aufgabe Seinen heiligen Geist, Kraft, Weisheit, Mitgefühl und Achtsamkeit schenken, dass Niemand, der unsere Hilfe und Treue braucht, ungesehen und ungehört bleibe. Durch Jesus Christus, unseren Herrn. Amen.

Der Mensch ist zu Gottes Ebenbildlichkeit geschaffen, gerufen und auch verantwortet. Das sehen wir Christen seit jeher als „christliches Menschenbild“ und Lehre Jesu Christi. Er ist als solches nicht einfach in eine Welt gegeben und ausgeliefert, in der das Schlechte existiert, geschieht und aneinander verübt wird, sondern alles steht unter Gottes Fürsorge und Liebe, wie auch unter seiner Gerechtigkeit und seinem Urteil (*Römer 14,12*). Als Ebenbild Gottes ist er durch diesen Glauben fähig, diese Ebenbildlichkeit im Menschen zu erkennen und zu lieben, im Anderen auch das geliebte Kind Gottes zu sehen. Es ist Christi Gebot, diesem Anderen zu dienen und ihm der Nächste zu werden (*Lukas 10,25-37*). Die Kinder hat er, als die Schwächsten, Wehrlosesten und Einfältigsten, unter unsere besondere Obhut gestellt, sie zu unserem Maßstab gemacht – ob wir ihm wirklich dienen und nachfolgen – und ihnen den Schutz seiner Engel und Mächte versprochen (*Matthäus 18,1-6.10*)! Dieser Liebe, diesem Glauben, diesem Menschenbild und dieser hohen Aufgabe wollen wir als Kirchengemeinde von Herzen folgen.

2. Der Anlass des Rahmenschutzkonzeptes und allgemeine Zielsetzung

Das Unrecht, das in der Obhut von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen an Kindern und Jugendlichen als Schutzbefohlenen verübt wurde und verübt wird, fordert die Kirchen auf, ein Schutzkonzept aufzubauen und umzusetzen, das solches Unrecht erkennt, es aufklärt und sich ihm vor allem entgegenstellt und ihm wehrt.

Die Kirchengemeinde Brüggen-Elmpt versteht sich als ein geschützter, schützender und sicherer Ort für alle ihr anvertrauten Menschen, seien es Kinder, Jugendliche, Senioren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, oder Menschen, die in unserer Kirche in einem seelsorgerlichen Verhältnis eingebunden und begleitet sind.

Sicherheit und Schutz, Integrität und Vertrauen für alle der Kirche Anvertrauten sind durch alle Haupt- und Ehrenamtlichen zu gewährleisten und sicherzustellen. Die Kirche verfasst eine Schutz- und Meldestruktur, die öffentlich bekanntgemacht und einsehbar ist. Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde verpflichten sich, entsprechende Anliegen und Hilfesuche aufrichtig (ernstnehmend), vertraulich und unbestechlich zu behandeln bzw. das Anliegen weiterzuleiten, so sie selbst diesbezüglich in irgendeiner Art befangen sind.

Gruppen und Kreise von Schutzbefohlenen (Kinder und Jugend) werden in den Formulierungsprozess eingebunden, das heißt, sie sind angefragt zu sagen, was sie brauchen, um sich wohl zu fühlen. Dies betrifft zudem auch Teamerinnen und Teamer, die als Ehrenamt in die kirchliche Arbeit eingebunden sind, aber altersmäßig oft noch zu den Schutzbefohlenen zählen. Dies moderieren die Ansprechpartner mit den Hauptamtlichen bzw. halten mit den Hauptamtlichen Rücksprache über die Ergebnisse dieser Fragen.

Mitarbeitende sind und werden seit dem 31.12.2022 über Schulungen für das Thema sensibilisiert.

3. Schutznetzwerk (Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Meldekette, kircheninterne Beratungsstellen)

Ansprechpartner ist Frau Scarlett Görtz, ein ständiges Mitglied des Presbyteriums.

Frau Görtz ist als Hauptansprechpartnerin der Gemeinde bekanntzumachen (Homepage, Gemeindebrief, ggf. Abkündigungen als Erstinformation) mit E-Mail-Kontakt und/oder Telefonnummer.

Ein Schutz- und Meldernetzwerk muss absichern, dass

- auf Wunsch die Anonymität der/ des Betroffenen gewahrt ist
- auch andere Personen als die Hauptansprechpartner kontaktiert werden können für den Fall, dass einer der Hauptansprechpartner selbst „das Problem“ ist oder in irgendeiner Art und Weise befangen wäre
- Kontaktaufnahme mit und Informationsweitergabe an entsprechende disziplinarische Stellen erfolgt bzw. unterstützt wird
- beim tatsächlichen Verdacht einer Straftat dies zur Anzeige gebracht wird bzw. die Betroffenen darin begleitet und unterstützt werden

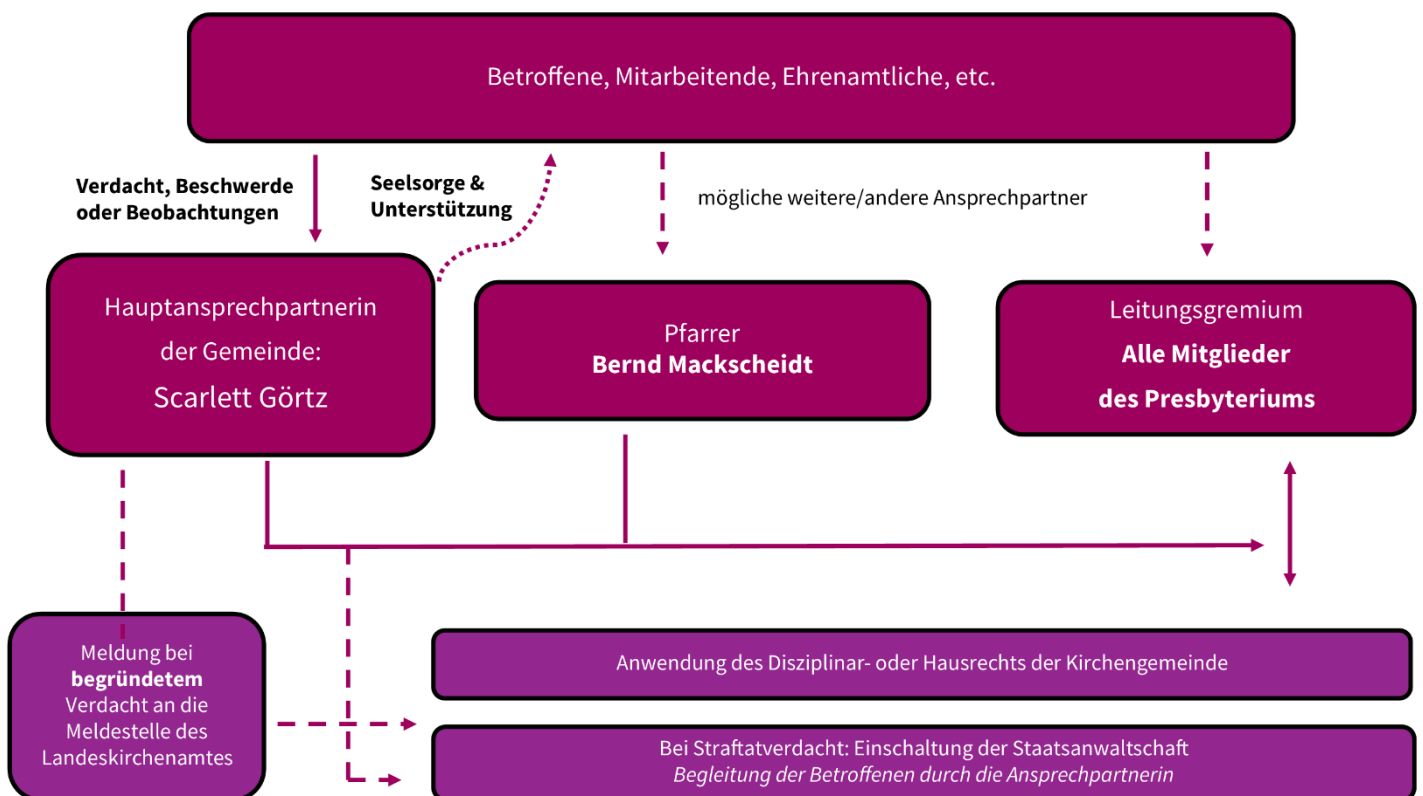
Die Meldekette ist wie folgt:

- Scarlett Görtz
- ferner Bernd Mackscheidt als Pfarrer der Kirchengemeinde und Vorsitzender des Presbyteriums
- ferner jeder aus dem bestehenden Presbyterium

Der Gedanke hierzu ist, dass solcherart Beschwerden oder Meldungen (wenn nicht über die Hauptansprechpartner) Sache der Kirchenleitung sind, die die Lehre der Kirche bewahrt und sie nach außen vertritt.

Es steht ferner jeder und jedem Betroffenen ohnehin frei, sich einem Menschen seines Vertrauens anzuvertrauen. Somit ist diese Meldekette keine rechtliche Vorgabe, sondern ein Angebot/ Leitfaden.

Aus dem Schutznetzwerk und den Verfahren ergibt sich folgendes Organigramm:



4. Seelsorgerisches Vorgehen & rechtliche Aspekte

Der hier zu behandelnde Bereich ist verständlicherweise ein sensibles Thema und auch niemals frei von Missverständnissen, die zwischen zwei Personen auftreten können. Daher hat zunächst die vertrauliche Klärung von Situationen Priorität. Dies soll zunächst die höchstmögliche Anonymität wahren und soll den Betroffenen Raum und Zeit geben zu klären, worin wirklich Vorwurf und Fehlverhalten bestehen. In aufgeladenen Situationen kann weder ein Vorwurf angemessen dargestellt noch ein Fehlverhalten angemessen eingesehen werden. Es ist daher Aufgabe der Ansprechpartner, diesen „Raum“ bestmöglich herzustellen.

Dies darf keinesfalls der Beschwichtigung dienen. Gesprächsbedarf oder gar Meldungen sind **grundsätzlich ernst zu nehmen**, dem Anliegen, der Sorge und der Not einer betroffenen Person gilt die oberste Priorität, was wir als Kirchengemeinde zudem als christliches Gebot verstehen wollen. **Es gilt hier in allen Gesprächen grundsätzlich die (seelsorgerliche) Verschwiegenheit.**

Inwieweit Gespräch und Klärung mit der anderen Person gewünscht sind, entscheidet zunächst die hilfesuchende Person, muss sich jedoch auch darüber im Klaren sein, dass bei einem Vorwurf/ einer „Anklage“ die andere Person auch Möglichkeit haben soll und muss, sich dazu zu äußern, allerspätestens dann, wenn es doch irgendeine Art der „Öffentlichkeit“ bekommt und weitere Personen davon in Kenntnis gesetzt werden. Dies bestmöglich und behutsam zu vermitteln und zu moderieren, ist Aufgabe der Ansprechpartner. Das Anliegen ist hier stets, eine betroffene Person nicht allein zu lassen, sie wissen zu lassen, dass Jemand an ihrer Seite ist.

Ferner muss auch die Frage geklärt werden, wer noch einbezogen werden soll (hier geht es bei Schutzbefohlenen als erstes natürlich um die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte/ An- und Zugehörige, ferner auch sehr enge Freunde, etc.). All dies steht **unter** der

seelsorgerlichen Verschwiegenheitspflicht, ist aber zum Wohle der betroffenen Person von den Ansprechpartnern abzuwägen und mit ihr zu klären.

Haben die Ansprechpartner angesichts einer Sachlage das Gefühl, damit überfordert zu sein, ist hier Hilfe einzuholen über entsprechende Stellen der EKIR, die im Rahmenschutzkonzept aufgeführt sind. Hier ist die Sachlage – bei Wunsch der betroffenen Person – anonymisiert zu schildern.

Die Kirche hat als Institution ein eigenes Disziplinarrecht betreffs ihrer Mitarbeitenden, ferner das Hausrecht betreffs all jener, die sich in ihr aufhalten. Disziplinarrechtliche Sachlagen sind entsprechenden Autoritäten und Stellen mitzuteilen (Pfarrerin und Pfarrer als Vorgesetzte, oder Superintendentin/ Superintendent als eben deren Vorgesetzte).

Liegt der Verdacht einer Straftat vor, so ist dies ein Fall für die Staatsanwaltschaft und verlässt den kircheninternen disziplinarrechtlichen Raum. Es ist Aufgabe der Ansprechpartner, diesen Weg für die Betroffenen und deren Familien zu unterstützen und zu begleiten.

Seit dem 01.01.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht. Wenn ein **begründeter Verdacht**¹ auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

¹ Juristisch beinhaltet ein begründeter Verdacht konkrete Anhaltspunkte oder Beweise, während ein unbegründeter Verdacht oft auf Spekulationen beruht.

5. Mitarbeitende

Mitarbeitende sind für die Thematik zu sensibilisieren. Die Regelmäßigkeit muss dann evaluiert und zwischen Ansprechpartnern, Presbyterium und Vorgesetzten, Haupt- und Ehrenamtlichen koordiniert werden.

Sollten Mitarbeitende – in einem umgekehrten Fall – sich in problematischen Situationen² und Beziehungsverhältnissen zu Anvertrauten sehen oder empfinden, so ist hier angeraten, eine möglichst „sachliche“ Distanz einzunehmen, Grenzen klar zu kommunizieren und ggf. andere Mitarbeitende und/oder den Vorgesetzten zu informieren, um mit der Situation nicht alleine zu bleiben. Hier sind die Kompetenz und die Wahrung von Nähe-und-Distanz der Mitarbeitenden herausgefordert. Es wird stets angestrebt, solche Situationen bestmöglich zu klären und aufzulösen, ohne dass die uns Anvertrauten „ihr Gesicht verlieren“ oder beschämt werden, oder aber solchen Situationen den „Raum“ zu nehmen (Wechsel der Gruppen, der Betreuung, etc.).

Sind Teamerinnen und Teamer in ihrem Verhältnis zu Anvertrauten davon betroffen, so ist ihnen nahegelegt, dies mit der Jugendleitung oder dem Pfarrer zu besprechen, sofern sie sich selbst nicht imstande sehen, die Situation zu klären. Gleiches gilt für „Witze“ und Beleidigungen, die ständig in eine sexualisierende Richtung abzielen, andere zutiefst kränken können, und denen sich Mitarbeitende vielleicht nicht gewachsen sehen.

Mitarbeitende sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen vorzulegen gemäß § 72 a SGB VIII.

Mitarbeitende unterzeichnen die anhängende Selbstverpflichtungserklärung (Verhaltenscodex).

²„Problematische Situationen“ soll hier heißen, dass seitens Anvertrauten verbale oder körperliche Annäherungen unternommen werden, die das angemessene Vertrauensverhältnis zu den Mitarbeitenden überschreiten. Dies zu erkennen und damit angemessen umzugehen, wird den Mitarbeitenden abverlangt.

6. **Aufarbeitung**

Unsere Kirchengemeinde verpflichtet sich, jeden Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt gründlich, transparent und professionell aufzuarbeiten. Im Zentrum stehen sowohl die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Personen als auch die institutionelle Verantwortung

Dies kann auch durch den Einbezug externer Fachkräfte, die Förderung einer offenen Fehlerkultur und die nachhaltige Veränderung interner Strukturen geschehen. Ziel ist es, Heilung zu ermöglichen, die Handlungsfähigkeit wiederherzustellen und den Schutz vor künftigen Vorfällen zu verbessern. Gleichzeitig stellen wir sicher, dass sowohl direkt als auch indirekt betroffene Personen auf ihrem Weg der Verarbeitung umfassend unterstützt werden.

7. **Rehabilitierung bei Falschbeschuldigungen**

Unter Punkt 4 wurde bereits eine besondere Sensibilität von Gesprächsbedarf oder gar Meldungen behandelt. Somit sind diese **grundsätzlich ernst zu nehmen**, dem Anliegen, der Sorge und der Not einer betroffenen Person gilt die oberste Priorität, was wir als Kirchengemeinde zudem als christliches Gebot verstehen wollen. **Es gilt hier in allen Gesprächen grundsätzlich die (seelsorgerische) Verschwiegenheit.**

Diese Verschwiegenheit dient auch eines verantwortungsvollen Umganges mit Fehlinterpretationen oder bewussten Falschbeschuldigungen zum Schutz betroffener Personen.

Trotz dessen ist unser Ziel, sowohl die zu Unrecht Beschuldigten als auch die Integrität der Kirchengemeinde zu schützen und zu rehabilitieren. Unsere Kirchengemeinde setzt sich aktiv für den Schutz und die Rehabilitation aller Beteiligten ein. Wir sind uns bewusst, dass jeder Vorfall mit Sorgfalt und Empathie behandelt werden muss, um Vertrauen und Sicherheit in unserer Gemeinschaft zu gewährleisten.

8. Schluss

Dieses Rahmenschutzkonzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen durchdacht und formuliert. Es wird – je nach Bedarf und Rücksprache – angepasst und überarbeitet, um der Thematik bestmöglich gerecht zu werden. Die Fülle und Komplexität an Situationen, die auftreten können, lassen sich hier selbstverständlich nicht abbilden und behandeln.

Wir wünschen und bitten, dass über alldem Gottes Hilfe stehe!

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Brüggen-Elmpt

Stand: Januar 2025

Anhang: Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenscodex

Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenscodex für Ausflüge auch mit Übernachtungen

Name, Vorname: _____

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Brüggen-Elmpt insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.

6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum: _____

Unterschrift: _____